

II-3005 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1526/J

A n f r a g e

1977 -12- 07

der Abgeordneten Dr. FEURSTEIN, Dr. Blenk, Hagspiel
und Genossen

an den Bundesminister für soziale Verwaltung

betreffend die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen von
sozialen Maßnahmen der Rehabilitation

In § 201 Abs 4 ASVG ist vorgesehen, an Einrichtungen von Gebietskörperschaften bei der Beschäftigung von Versehrten in einer geschützten Werkstätte bzw. in einer Einrichtung der Beschäftigungstherapie Zuschüsse zu gewähren. Die Einrichtungen, die von einer gesetzlichen beruflichen Vertretung der Dienstgeber und Dienstnehmer betrieben werden, können gleichfalls solche Zuschüsse erhalten, Einrichtungen von gemeinnützigen Vereinigungen, die dem gleichen Zweck dienen, sind jedoch von einer solchen Förderung ausgenommen.

Von Gebietskörperschaften bzw. gesetzlichen beruflichen Vertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer werden nur in einzelnen Bundesländern geschützte Werkstätten oder Einrichtungen der Beschäftigungstherapie betrieben. In den meisten Ländern werden solche Einrichtungen von gemeinnützigen Vereinigungen, so der LEBENSHILFE, geführt. Sie bieten sehr wertvolle Möglichkeiten für die Rehabilitation, wobei erfreuliche Erfolge erzielt werden konnten. Es wäre daher zweifellos wünschenswert, auch diese Einrichtungen im Sinne von § 201 Abs 4 ASVG zu fördern. Dies umso mehr, als es derzeit zu einer ungleichen Behandlung solcher Einrichtungen kommt.

Davon werden letztlich die Behinderten, deren Rehabilitation angestrebt wird, betroffen werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung folgende

A n f r a g e :

- 1) Welche Überlegungen waren entscheidend, daß gemeinnützige Vereinigungen, insbesondere die LEBENSHILFE, von der Gewährung von Zuschüssen nach § 201 Abs 4 ASVG ausgenommen wurden ?*
- 2) Beabsichtigen Sie bei der nächsten ASVG-Novelle eine Änderung von § 201 Abs 4 ASVG in der Weise, daß solche Zuschüsse auch dann gewährt werden können, wenn geschützte Werkstätten oder Einrichtungen der Beschäftigungstherapie von gemeinnützigen Vereinigungen geführt werden ?*
- 3) Welche anderen Möglichkeiten sehen Sie, um die Ausbildung von Versehrten und anderer Behinderter in vermehrtem Maße in geschützten Werkstätten oder Einrichtungen der Beschäftigungstherapie, die von gemeinnützigen Vereinigungen betrieben werden, zu fördern ?*